

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 533

6. Februar 1990
vom

Gemeinde Rothenfluh, Waldbaulinienplan Obere Vogtsmatten

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 10. Oktober 1989 den Waldbaulinienplan Obere Vogtsmatten beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 16. November bis 15. Dezember 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 1989 und mittels Anzeige bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1989 ersucht der Gemeinderat Rothenfluh um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und

eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine Vorprüfung des Waldbaulinienplanes durch die zuständigen kantonalen Fachstellen hat jedoch nicht stattgefunden.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist aufgrund der nachträglich erfolgten Prüfung folgendes zu bemerken: Das im Situationsplan eingetragene Feldgehölz ist als Wald zu bezeichnen und entspricht flächenmässig den tatsächlichen Verhältnissen.

In Anbetracht der speziellen Situation (Kleingehölz, relativ gering beschatteter Süd- bis Südosthang, Holzabfuhr möglich) kann die im nordöstlichen Bereich des Waldareals geplante Reduktion des Waldbaulinienabstandes auf 10 m noch als vertretbar angesehen werden, auch wenn an diesem relativ steilen Hang ein gewisses Sicherheitsrisiko bestehen bleibt.

Die geplanten Waldbaulinien mit 5 m Abstand von der Waldgrenze erachtet der Regierungsrat jedoch als unverhältnismässig. Die Beeinträchtigung der Wohnhygiene und der Sicherheit muss bei den genannten Fällen als zu gross bezeichnet werden. Zudem ist auch der Schutz des Waldes ungenügend gewährleistet.

Aus vorstehenden Erwägungen ist der Regierungsrat nicht bereit, die Waldbaulinien im Abstand vom 5 m zur Waldgrenze zu genehmigen. Die entsprechenden Baulinienteile und Abstandsmas-

se sind im Plan rot durchgestrichen.' Es steht der Gemeinde frei, die nichtgenehmigten Waldbaulinien mittels einem vertretbaren Waldabstand neu festzulegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am 10. Oktober 1989 beschlossene Waldbaulinienplan Obere Vogtsmatten im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Waldbaulinienteile von 5 m Waldabstand genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 57/BSP/11/0 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh
- Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

